

66. In den Mittheilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum 1890 setzt M. Bendiner seine Veröffentlichung der Kaiserurkunden fort: abermals werden zwei schon von Wattenbach N. A. XI, 390 herausgegebene Urkunden (Friedrich I. und Heinrich VI. für Kloster Brondolo) als inedita abgedruckt.

67. In der Heidelberger Dissertation 'Die erste Romfahrt Heinrichs V.' bespricht Carl Gernandt S. 36 das von dem Kaiser in seinem Rundschreiben erwähnte Decret (St. 3050) über die Bestätigung aller den Bischöfen, Aebten und Kirchen von seinen Vorgängern verliehenen Güter. Er ist der Ansicht, die schwerlich allgemeinere Zustimmung finden wird, dass dies Decret überhaupt nicht erlassen, sondern von dem Kaiser später nur simuliert worden sei.

68. Im Archiv f. Frankfurts Gesch. und Kunst III. F. Bd. II, 141 ff. giebt H. v. Nathusius-Neinstedt einen Commentar zu Konrads IV. Diplom vom 6. Jan. 1240 (B.-F. 4408). Ein Facsimile der Urkunde (Wiederholung der Reproduction in den Kaiserurkunden in Abbildungen) ist dem Aufsatze beigegeben.

69. In den Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. XI, 396 ff. findet sich ein Aufsatz von G. Seeliger über das Kammernotariat und den archivalischen Nachlass Heinrichs VII, der sowohl für die Geschichte der italienischen Notariatsurkunde, wie für die Kritik der von Dönniges und Bonaini publicierten Acta Henrici VII. viel beachtenswerthes bietet. Freilich sind nicht alle Behauptungen des Vfs. als wirklich gesichert anzusehen. Die Ansicht, dass die Kammernotare 'niemals' mit den Kanzleigeschäften etwas zu thun gehabt haben, hat manches für sich, wird aber erst dann als feststehend gelten können, wenn die Schriftvergleichung uns gelehrt haben wird, dass die uns bekannte Hand mehrerer derselben in den erhaltenen Originalurkunden Heinrichs nicht begegnet. Auf eine scharfsinnige, aber keineswegs sichere Kette von Siglendeutungen, Schlussfolgerungen und Schätzungen gründet sich, was Seeliger über die Grösse des Verlustes ausführt, welchen die in Pisa befindlichen Archivalien Heinrichs erlitten haben sollen. Und durchaus unwahrscheinlich erscheint es mir nach wie vor, dass in der ersten Zeit nach dem Interregnum grössere Massen von Reichsarchivalien regelmässig von einem Herrscher auf den anderen übergegangen seien. Zu solcher Annahme berechtigen weder die wenigen (im Ganzen 16) Originalurkunden aus der Zeit von 1273 bis 1308, deren Vorhandensein in Heinrichs VII. Nachlass wirklich feststeht, noch die allgemeine Erwägung,